ZH_OBERGERICHT LC200015 vom 10. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200015

FR: ZH_OBERGERICHT LC200015 du 10 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LC200015 del 10 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 24. März 2020 schloss das Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) ihr Verfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils des glei- chen Gerichts vom 16. Mai 2014 ab (Urk. 198). b) Gegen dieses Urteil erhob der Kläger am 15. Mai 2020 (Datum Post- aufgabe) fristgerecht (vgl. Urk. 184/1) Berufung (Urk. 197). Auch die Beklagte erhob eine eigene Berufung, welche bei der Kammer un- ter der Geschäfts-Nr. LC200016-O angelegt wurde und noch hängig ist. c) Mit Verfügung vom 8. Juni 2020 wurde dem Kläger eine Frist zur Leis- tung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 8'000.-- angesetzt (Urk. 205). Da der Vorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Kläger mit Verfügung vom 25. Juni 2020 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Gerichtskostenvor- schusses angesetzt (Urk. 206). Diese Verfügung wurde dem Kläger am 30. Juni 2020 zugestellt (ES bei Urk. 206), womit die Nachfrist am Montag, 6. Juli 2020 ab- lief. Auf eine gegen die Nachfrist-Verfügung vom Kläger erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Juli 2020 nicht ein (Urk. 207). d) Da der Vorschuss für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist androhungsgemäss (vgl. Urk. 205 und 206, je Dispositiv-Ziffer 1) auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 2

a) Das Berufungsverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtli- che Angelegenheit (Obhut etc.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in An- wendung von § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels rele- vanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.